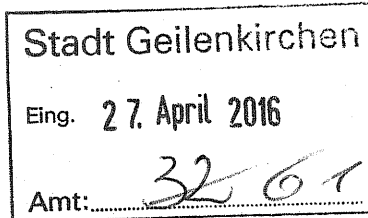




Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Geilenkirchen
Ordnungsamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Datum 22.04.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5370012-74/16/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Geilenkirchen, Bebauungsplan Nr. 111 Töpferstraße

Ihr Schreiben vom 19.04.2016

Herr Willkomm
Zimmer 125
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Mit freundlichen Grüßen


(Willkomm)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

294229

294329

294429

294529



Bezirksregierung
Düsseldorf



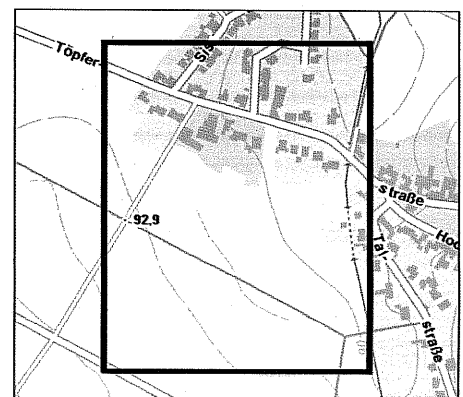
Aktenzeichen :
22.5-3-5370012-74/16

Maßstab : 1:2.000
Datum : 22.04.2016

Legende

- | | |
|----------------------------|----------------|
| aktuelle Antragsfläche | — Laufgraben |
| alte Antragsflächen | — Panzergraben |
| ○ Blindgängerverdacht | ● Schützenloch |
| ○ ○ ○ geräumte Blindgänger | ■ Stellung |
| ■ geräumte Fläche | |
| ▨ Detektion nicht möglich | |
| ■ militärische Anlage | |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Frau Nossek
Postfach 1269

52502 Geilenkirchen

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Rodenbücher

Telefon
02451 624-6424

Fax
02451 624-6483

E-Mail
Wolfgang.Rodenbuecher
@new-netz-gmbh.de

Anschrift
NEW Netz GmbH
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen

Unsere Abteilung
Grundsatzplanung

Unser Zeichen
16-02 BP 111 Teveren

Ihr Zeichen
61 26 01 111

Ihre Nachricht vom
18.04.2016

Datum
27.04.2016

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter:
www.ganz-einfach-energiesparen.de

Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Fläche in Teveren im Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

Sehr geehrte Frau Nossek,

vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits Bedenken.
Wir bitten Sie im nord-westlichen Bereiche für die NEW Netz eine Fläche von 6 x 3m² für die Errichtung einer Transformatorstation vorzusehen.
(Siehe Markierung)

Mit freundlichen Grüßen

NEW Netz GmbH

i. A. Back

i. A. W. Rodenbücher

NEW Netz GmbH

Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34 Tel. 02451 624-0
52511 Geilenkirchen Fax 02451 624-6630

info@new-netz-gmbh.de
www.new-netz-gmbh.de

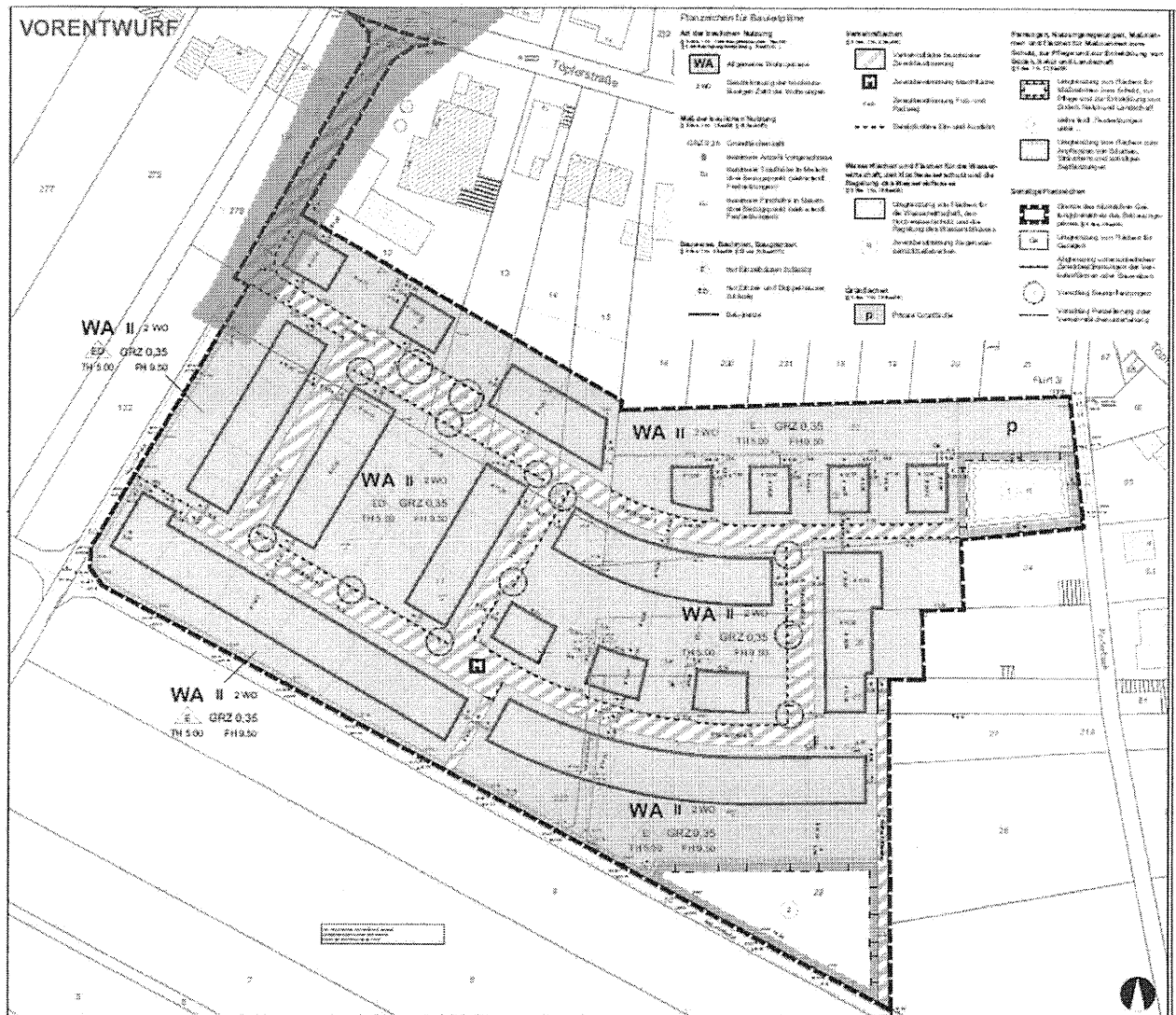
Stadtparkasse Mönchengladbach
Konto 3445160, BLZ 310 500 00

BIC MGLSDE33
IBAN DE54 3105 0000 0003 4451 60

Geschäftsführer: Michael Steffens
Heinz-Peter Köfers
Sitz der Gesellschaft: Geilenkirchen

HRB 12718, Amtsgericht Aachen
USt-IdNr. DE 814188034

Seite 2 zum Schreiben vom 24.09.2013



Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtplanung
Postfach 1269
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen Eing. 11. Mai 2016 Amt: <i>AK</i>
--

Abteilung Bergschäden

Ihre Zeichen	61 26 01 111
Ihre Nachricht	18.04.2016
Unsere Zeichen	GEO-BV JUM
Name	Jumpertz, Erik
Telefon	0221 480-22474
Telefax	0221 480-20770
E-Mail	erik.jumpertz@rwe.com

Köln, den 03.05.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes 111 - Töpferstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abteilung Bergschäden

A. Töpler

Anlage



**RWE Power
Aktiengesellschaft**

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

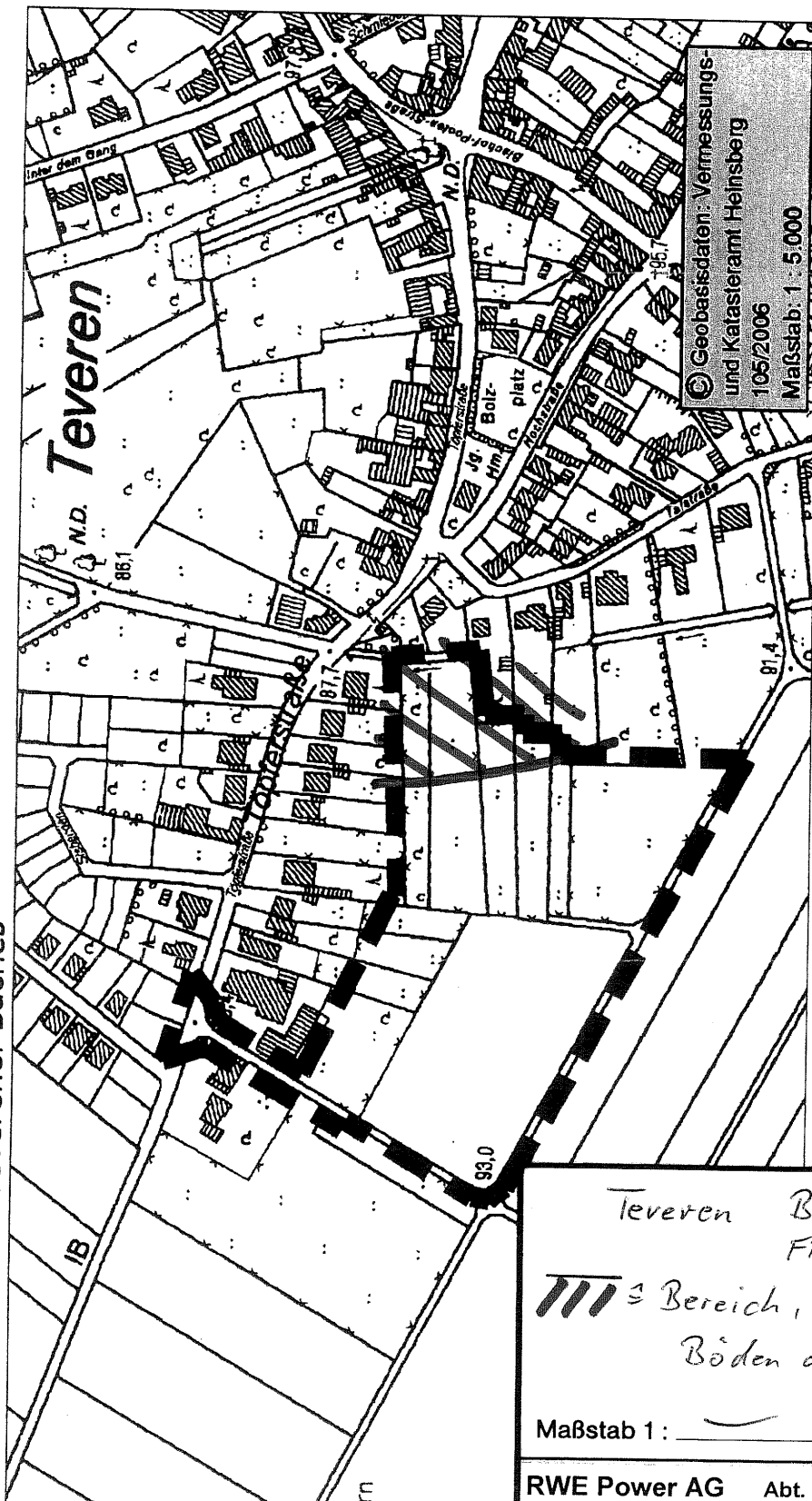
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZ00000130738

UST-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von
Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier

Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Teveren im Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches



und Herren,

enkirchen hat am 21.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 111 der aufzustellen. Der Bebauungsplanvorentwurf wurde am 17.02.2016 vom Rat

umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha. Die Art der baulichen Nutzung lautet

Teveren BPL 111 und
FNP: 69. Änd.

/// = Bereich, für den humose
Böden ausgewiesen sind

Maßstab 1: _____

Handwritten signature

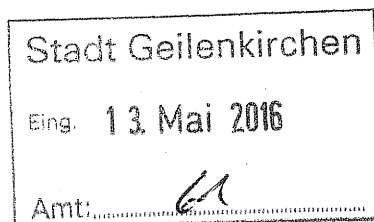
RWE Power AG Abt. Bergschäden

Anlage zum Schreiben vom 03.05.16



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Mark 9
52511 Geilenkirchen



Datum: 10. Mai 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-256
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 111 "Töpferstraße"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 19.04.2016

Sehr geehrte Frau Nossek,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, über den auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Union 74“ und „Union 75“, über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Helena“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein Westfalen, c/o MWEIMH, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 74“ und „Union 75“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Helena“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDDE33

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Seite 2 von 4

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimm-



ten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behör-



den. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

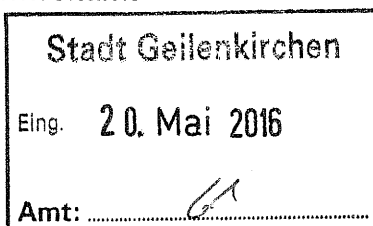
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Kreisstelle

☐ Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

☒ Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax : 92

Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20160518_Geilenkirchen_FNPÄ_69_BP_111.doc

Viersen 18.05.2016

**Fläche in Teveren im Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des
Teverener Baches: 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 111**
hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Ihre Mail vom 19.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Frau Nossek,

zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die Planungen nicht mit den Darstellungen des Regionalplans übereinstimmen, gehen wir davon aus, dass das Einvernehmen zwischenzeitlich erteilt wurde bzw. noch eingeholt wird. Mit den Planungen werden rund 3,2 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der nachvollziehbaren Prüfung von Planungsalternativen und der geringeren agrarstrukturellen Bedeutung dieser Flächen werden Bedenken zurückgestellt. Umso wichtiger ist uns deshalb, dass bei möglichem externem Kompensationsbedarf auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wird. Wir verweisen darauf, dass „bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen [ist]. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.

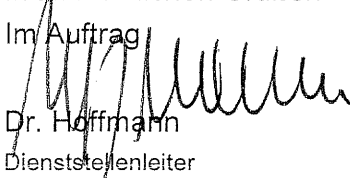
Zu dem Bebauungsplan haben wir zudem folgende konkreten Anregungen:

- Der Abschnitt der Erschließungsstraße zwischen Töpferstraße und Wirtschaftswege ist für landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben, damit es nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsverbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr kommt.

- An den westlichen und südlichen Rändern des Bebauungsgebiets sollten Anpflanzungen vorgeschrieben werden, um den Siedlungsbereich vor Einflüssen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen abzusichern und so Konflikte zwischen Anwohnern und Landwirten zu vermeiden.
- Es sollte nicht gestattet sein, Gartenausgänge an den westlichen und südlichen Rändern anzulegen, da diese eine Befahrung der Wirtschaftswege durch die Anwohner zur Folge hätte und zu Konflikten mit Nutzern der Wirtschaftswege führen würde.

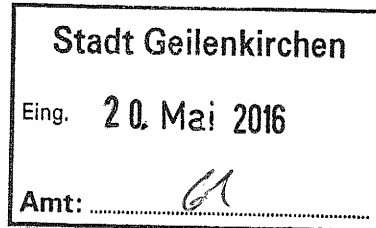
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Hoffmann

Dienststellenleiter

Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
52511 Geilenkirchen



Amt für Bauen und
Wohnen

Herr Zündorf / Ja
Zimmer Nr.: 605
Tel.: (02452)13 63 01
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
heiner.zuendorf@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-520-2016

19.05.2016

**Bebauungsplan Nr. 111 "Töpferstraße";
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Geilenkirchen, Töpferstr.

Gemarkung Teveren
Flur 13
Flurstück 11

Ihr Bericht vom 18. April 2016, Az.: 61 26 01 111

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

...

Im Übrigen wird jedoch derzeit wie folgt Stellung genommen:

Untere Landschaftsbehörde

Das Plangebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Ziffer 2.2-3 des Landschaftsplans „I/2 Teverener Heide“. Bei der Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland sowie Wiesen. Im nordöstlichen Teil grenzt das Plangebiet jedoch an den Rodebach. Im Falle eines rechtskräftigen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan gemäß § 29 Abs. 4 LG außer Kraft.

In Bezug auf die geplanten Anpflanzungen ist es begrüßenswert, dass durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und der Anlage einer privaten Grünfläche im Nordosten des Plangebietes eine Pufferzone zum östlich verlaufenden Rodebach geschaffen wird. Hinsichtlich der weiteren geplanten Eingrünung des Gebietes ist den Vorgaben des LBP vollumfänglich zu entsprechen.

In der Stellungnahme zum Artenschutz des Büros Schollmeyer wird dargestellt, dass das Plangebiet und seine Umgebung im Dezember 2015 sowie im Februar 2016 insgesamt dreimal begangen wurden. Dabei wurden u.a. Rebhuhn und Feldsperling kartiert, also planungsrelevante Arten im schlechten bzw. ungünstigen Erhaltungszustand in NRW (LANUV). Telefonisch teilte Herr Schollmeyer am 11. Mai 2016 mit, dass jeweils ein Paar Rebhühner bei zwei der drei Begehungen festgestellt wurde. Ein Paar am nördlichen Rand des Plangebietes in Angrenzung an die bestehenden Gärten (hier wurden auch die Feldsperlinge verortet). Das andere Paar am Grassaum vorhandener Weidezäune innerhalb des Plangebietes. Sowohl Rebhuhn als auch Feldsperling werden als Nahrungsgäste bezeichnet, da die Brutsaison zur Untersuchungszeit noch nicht begonnen hatte. Es wird darauf hingewiesen, dass ein möglicher Brutverdacht oder -nachweis erst ab März/April erfolgen könne. Gleichwohl kommt die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten kein erhöhtes Konfliktpotential bestehe und artspezifische Maßnahmen nicht notwendig seien.

Die Einschätzungen des Büros Schollmeyer hinsichtlich des Artenschutzes teilt die ULB nicht. Zum einen kommt die Stellungnahme zu teils widersprüchlichen Aussagen, zum anderen ist es nicht nachvollziehbar, dass im Frühjahr keine weitere Kartierung stattgefunden hat, um sichere Aussagen bezüglich dem Vorhandensein planungsrelevanter Arten treffen zu können. Es liegt somit keine verwendbare Datenquelle vor. Dementsprechend kann die ULB keine Stellung zum Artenschutz nehmen. Es ist zwingend erforderlich, durch weitere Kartierung (im relevanten Zeitraum von März bis Oktober) Klarheit bezüglich eines möglichen Brutvorkommens des Rebhuhns und Feldsperlings und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu erlangen. Notfalls ist der ungünstigste Fall (worst case) anzunehmen. Eine einfache Feststellung, weitere Maßnahmen seien nicht notwendig, obwohl grundlegend der Verdacht besteht, dass planungsrelevante Arten unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sein könnten, ist unzureichend. Mindestens die Vorlage einer ASP I ist unabdingbar, eigentlich ist sogar eine ASP II notwendig. Je nach Ergebnis sind adäquate CEF-Maßnahmen notwendig. Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Prüfung kann die ULB abschließend Stellung nehmen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

...

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgende Nebenbestimmung in die Baugenehmigung mit aufgenommen wird.

Haustechnische Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



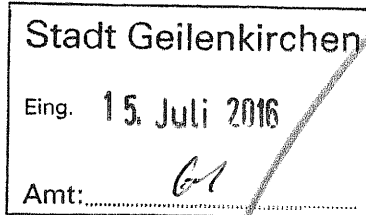
Zündorf

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Kreis
HEINSBERG

.....Der Landrat

Stadt Geilenkirchen
- Amt für Stadtplanung -
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
-Untere Landschaftsbehörde-
Geschäftszeichen: 66 10 16/---/14/Di

Herr Dismon/Frau Schellenberg
Zimmer-Nr.: 346/338
Tel.: (0 24 52) 13-61 42 -6122
Fax: (0 24 52) 13-61 95
E-Mail: norbert.dismon@kreis-heinsberg.de
anna.schellenberg@kreis-heinsberg.de

14. Juli 2016

Bebauungsplan Nr. 111 „Töpferstraße“ – Ergänzung Artenschutzprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

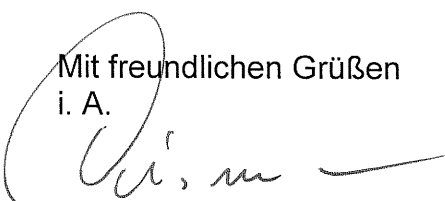
der Umfang der nachgereichten Ergänzung zur Artenschutzprüfung ist nunmehr ausreichend.

In jedem Fall ist den genannten Maßnahmen zum Schutz von Rebhuhn und Feldsperling zu entsprechen. Insbesondere gilt dies für die Maßnahmen, die den räumlichen Zusammenhang und die Vernetzung des Lebensraumes für Rebhuhn und Feldsperling erhalten und fördern.

Sollten bei den beiden weiteren Begehungen im nächsten Jahr Tiere gefunden werden, rät die ULB, weitere Beobachtungstermine für das Rebhuhn zu veranschlagen. Die Begehungen sollten mit Beginn des Brutgeschäftes starten. Die ULB ist über die Ergebnisse dieser Begehungen in Kenntnis zu setzen, damit ggf. weitere Maßnahmen besprochen werden können.

Sofern alle Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung entsprechend umgesetzt werden, äußert die ULB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Dismon

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nossek, Regina

Von: MarkusWilhelmWeingartz@bundeswehr.org im Auftrag von
baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Gesendet: Freitag, 10. Juni 2016 13:03
An: Nossek, Regina
Betreff: Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kennntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weingartz,
Regierungsamtmann

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org